

## NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 16.11.2023**, im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:45 Uhr

Anwesende:

Bgm. **Kiechl** Walter, MSc als Vorsitzender  
 Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**  
 GV **Ribis** Reinhard  
 Für GV **Spörr** Christoph – Ersatzmitglied Julia Bleicher  
 GR<sup>in</sup> **Auer** Stefanie  
 Für GR **Blasisker** Andreas – Ersatzmitglied Franz Deutsch  
 GR Ing. **Hölzl** Peter  
 Für GR<sup>in</sup> **Miller** Renate – Ersatzmitglied Stefan Volgger  
 GR **Reichegger** Günter  
 GR **Seidner** Gerhard  
 Für GR **Volgger** Karl – Ersatzmitglied Lukas Tanzer  
 GR **Völlenklee** Christoph  
 GR Ing. **Wehrauter** Simon

Entschuldigt:

GR **Blasisker** Andreas  
 GR<sup>in</sup> **Miller** Renate  
 GR **Volgger** Karl  
 GV **Spörr** Christoph  
 GR **Blasisker** Andreas

Schriftführer: Mag.<sup>a</sup> Sonja Kogler

### TAGESORDNUNG:

1. Kraftwerk Viggarbach: Vergabe Transformator
2. Bildungscampus Ellbögen
  - 2.1. Beauftragung Rechtsanwalt bezüglich einer Schlussrechnung
  - 2.2. Kinderspielplatz im Außenbereich
3. Verordnungen
  - 3.1. Festsetzung einer Waldumlage
  - 3.2. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages
  - 3.3. Kanalgebührenordnung
  - 3.4. Wasserleitungsgebührenordnung
4. Beschlussfassung der Gemeindesteuern,-gebühren und -abgaben 2024
5. Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal

- 5.1. Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal
- 5.2. Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal
6. Vergabe Sandfang Recyclinghof
7. Beschlussfassung Vertrag bezüglich Verkauf Fläche für Erweiterung "Wegmannhütte"
8. Anfrage für leerstehende Räumlichkeiten im Amtsgebäude
9. Sonderrücklagen
  - 9.1. Sonderrücklage Feuerwehr
  - 9.2. Sonderrücklage Figurprojekt
10. Sportplatz Patsch
  - 10.1. Mittragung Kostenanteil Lautsprecheranlage
  - 10.2. Mittragung Kostenanteil Defibrillator
11. Pachtvertrag Friseurgeschäft St. Peter
12. Gemeindeamt - Einbau Heizung in einem Büro
13. Besprechung Voranschlag 2024
14. Bericht der Ausschüsse
15. Gemeindegutsagrargemeinschaft Ellbögen
  - 15.1. Bericht des Substanzverwalters
  - 15.2. Subvention Schafzuchtverein
16. Vertragsverlängerung Bankomat
17. Tierzuchtförderung
18. Subventionen
  - 18.1. Schützengilde Ellbögen
  - 18.2. Bienenzuchtverein Matri und Umgebung
  - 18.3. Kirchenchor Ellbögen
  - 18.4. Bundesmusikkapelle Ellbögen
  - 18.5. Berglerverein Ellbögen
  - 18.6. Sportverein Ellbögen

19. Genehmigung der Niederschriften vom 05.10.2023

20. Personalangelegenheiten:

20.1. Klimaticket Tirol

20.2. Ansuchen um Gewährung einer Erschwerniszulage

20.3. Kindergarten-Assistentin Ansuchen um Kostenübernahme für "Grundlehrgang Reggio-Pädagogik"

20.4. Antrag einer Assistentin auf Änderung des Dienstverhältnisses in Pädagogin

20.5. Änderung Dienstverträge von zwei Reinigungskräften

21. Anträge, Anfragen, Allfälliges

# BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und führt die Angelobung des neuen Ersatzmitgliedes Lukas Tanzer durch.

## 1. Kraftwerk Viggabach: Vergabe Transformator

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Über das Ingenieurbüro ESL konnten zwei Angebote über verschiedene Transformatoren einer Firma, nämlich der Firma Schmachtl, eingeholt werden. Der Öltransformator kostet € 83.100,-- bei einer Lieferzeit von 50 Wochen und ist grundsätzlich langlebiger als der Gießharztransformator, welcher € 83.076,00 kostet und in einer Lieferzeit von 20 Wochen verfügbar wäre.

Bgm. Kiechl verliest die Stellungnahme von Herrn Ing. Roland Lener, ATP:

Es wurde neben diesem Anbot auch die Fa. Hitachi Energy /ABB angefragt, jedoch wurde bis dato kein vergleichbares Anbot abgegeben! Somit wird aufgrund der Dringlichkeit die Beauftragung vorliegender Trafoangebote empfohlen! Allfälliger Nachlass ist im Zuge der Beauftragung final zu verhandeln.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich bezüglich der Kühlung. Bgm. Kiechl erklärt, dass die bereits beschlossene Kühlung trotzdem heuer noch eingebaut werden soll, da auch für den neuen Trafo eine optimale Betriebstemperatur vorherrschen soll. Die beschlossene Klimaanlage kann die richtige Leistung für die Kühlung bringen. Auf die Frage von GR Hölzl bezüglich der Maße des neuen Trafos antwortet Bgm. Kiechl, dass die Maße identisch sind.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Erhöhung des Netzzutritts geplant ist. Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich, was mit dem alten Trafo passieren soll. Bgm. Kiechl antwortet, dass beide Experten sagen, dass dieser verschrottet werden sollte. Dafür erhält man etwas Geld für das Altmetall, aber zuerst müssen alle Teile vom Öl getrennt werden und die Metalle ebenfalls getrennt werden.

GR Hölzl erkundigt sich, ob der alte Trafo noch so lange hält. Bgm. Kiechl ist der Meinung, dass dies möglich sei, da die Leistung für einen Schonungseffekt etwas zurückgenommen wurde. GR Hölzl fährt fort, dass die Lieferzeit ein Jahr beträgt und erkundigt sich weiters, ob ein Einbau im Winter möglich sei. Bgm. Kiechl antwortet, dass dies funktioniert.

Lt. GR Weihrauter sollte die Temperatur des Trafos nicht steigen, wenn die Klimaanlage eingebaut wurde, deshalb spricht er sich dafür aus, dass eine Bestätigung eines Büros dafür

eingeholt wird. Bgm. Kiechl teilt mit, dass er diese Beauftragung wegen der zusätzlichen Kosten nicht geben wird.

**Beschluss:**

Die Vergabe zur Anschaffung eines Transformators erfolgt an die Firma Schmachtl für den Transformator zum Angebotspreis von € 83.100,00. Die entsprechenden Zusatzkosten belaufen sich damit auf gesamt € 95.000,00. Diese sind in das Budget für 2024 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass es interessant wäre, ob die Klimaanlage die entsprechende Kühlung schafft. Lt. Bgm. Kiechl ist das damals abgestimmt worden, sodass eine weitere Bestätigung seines Erachtens nicht mehr notwendig ist.

## **2. Bildungscampus Ellbögen**

### **2.1. Beauftragung Rechtsanwalt bezüglich einer Schlussrechnung**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Die Firma Arno Schafferer fordert Mehrleistungen von € 79.000,00, welche von der Bauaufsicht, der Firma AEP gestrichen wurden, da diese Leistungen zwar in Rechnung gestellt, aber nicht ausgeführt wurden. Die Firma Arno Schafferer beharrt jedoch darauf und hat bereits einen Rechtsanwalt eingeschaltet. Daher sollte auch die Gemeinde die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt übergeben. Die Bauaufsicht konnte der Gemeinde einen geeigneten Rechtsanwalt nennen.

GR Reichegger erkundigt sich, welche Teilbereiche nicht durchgeführt wurden. Bgm. Kiechl berichtet, dass zB die Verdichtung der Deponie nicht geleistet wurde aber auch weitere Angelegenheiten.

**Beschluss:**

Bezüglich einer Schlussrechnung des Bildungscampus Ellbögen wird zur Vorbereitung einer juristischen Lösung RA Dr. Kasseroler zum Angebotspreis von € 1.000,00 beauftragt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **2.2. Kinderspielplatz im Außenbereich**

Bgm. Kiechl übergibt das Wort an Bgm.-Stv. Gschirr. Er berichtet anhand der Unterlage, die durch die Kindergartenleiterin erstellt wurde. Bgm- Stv. Gschirr berichtet darüber, dass er mit

Herrn Florian Moser, welcher HTL-Professor ist, das Vorhaben besprochen hat. Dieser werde sich bemühen, dass eine HTL-Klasse die Planung und Durchführung des Spielplatzes übernimmt. Bis eine Entscheidung fällt, wird dies jedoch bis zum Frühjahr dauern. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass von den Firmen gesamt € 7.000,00 als Subvention freigegeben werden. Bgm.-Stv. Gschirr schlägt vor, dass anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung € 10.000,00 an Mitteln freigegeben werden. GR Hölzl erkundigt sich, ob der Unterbau fertiggestellt wurde, worauf Bgm. Kiechl antwortet, dass die Fundamente noch gesetzt werden müssen. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass geplant war, dass auf der freien Fläche ein Zelt für Veranstaltungen Platz finden würde. Das würde aber nur funktionieren, wenn die Spielgeräte abgebaut werden.

Es wird darüber diskutiert, dass dies ein riesiger Aufwand wäre, die Spielgeräte bei jedem Fest abzubauen und wieder aufzubauen und vom TÜV prüfen zu lassen. GR Seidner teilt mit, dass er auch das Zelt auf dem Platz vermessen und festgestellt hat, dass der Platz dafür einfach nicht ausreicht.

GR Auer gibt bekannt, dass abnehmbare Spielplätze nicht existieren. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass ein wiederholter Ab- und Aufbau der großen Hütte schwierig und sehr zeitaufwändig sei.

GR Hölzl erkundigt sich, ob es schon eine konkrete Spielplatzplanung gibt, was verneint wird. Er fände es daher sehr positiv, wenn Florian Moser mit einer Klasse die Planung übernimmt.

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass der Kinderspielplatz beim neuen Bildungscampus, wenn möglich als Projekt einer HTL-Klasse für Planung und Durchführung in Auftrag gegeben wird. Zu diesem Zweck wird Bgm.-Stv. Gschirr zur Anschaffung der Spielgeräte (Wipptiere und Rutsche) sowie des Spielhauses ein Budget von € 10.000,00 zugewiesen.

Abstimmungsergebnis:            einstimmig

GR Hölzl regt an, dass eine Abzäunung auch noch gemacht werden muss.

## **3. Verordnungen**

### **3.1. Festsetzung einer Waldumlage**

Bgm. Kiechl informiert über das Schreiben der Abteilung Gemeinden:

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im

Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Zuletzt wurden die Hektarsätze mit Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegt. Der damaligen Festlegung wurde das kollektivvertragliche Jahresgehalt 2022 zu Grunde gelegt. Dieses zugrunde gelegte Jahresgehalt hat sich mittlerweile um mehr als 5 % verändert, sodass die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vorlag.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Landesregierung am 5. September 2023 die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 89/2023 kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich nicht automatisch, zumal die entsprechenden Verordnungen der Gemeinden auf die Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, VBl. Tirol Nr. 59/2022, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen.

Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, enthält.

Amtssigniert. SID2023091280824 Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at2](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at2) / 2

In der Anlage wird Ihnen eine entsprechende Musterverordnung übermittelt.

Da der Abgabensanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2024 anzuwenden, welche bis längstens Ende Mai 2025 zu erfolgen hat. Daher ist es erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2023 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2024 festsetzen.

Wird im heurigen Jahr die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage nicht angepasst, so ist die Umlage weiterhin auf Basis der in der Verordnung VBl. Tirol Nr. 59/2022 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Wichtiger Hinweis:

Für die bis Mai 2024 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2023 gelten die in der Verordnung VBl. Tirol Nr. 59/2022 festgelegten Hektarsätze.

### **Beschluss:**

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

##### **§ 1**

##### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Ellbögen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit **100 v.H.** der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

##### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.2023

Abgenommen am: 04.12.2023

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig



### **3.2. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Bgm. Kiechl informiert über den Sachverhalt. Seitens des Landes wurden neue Erschließungskostenfaktoren mit Verordnung beschlossen. Anhand eines Rechenbeispiels werden die zahlenmäßigen Auswirkungen beschrieben. Der Gemeinderat entschließt sich den Prozentsatz für die neue Verordnung mit 2 % festzusetzen.

#### **Beschluss:**

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Ellbögen erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,0** v.H. des für die Gemeinde Ellbögen von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 15.10.2015 außer Kraft.

Angeschlagen am: 17.11.2023

Abgenommen am: 04.12.2023

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **3.3. Kanalgebührenordnung**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt und die stellt die einzelnen denkbaren Varianten vor. Bgm.-Stv. Gschirr weist darauf hin, die meisten Gemeinden haben in ihren Verordnungen immer noch Freimengen oder den freiwilligen Zählereinbau vorgesehen. Gerade bei den alten Bauernhäusern würde sich der Zählereinbau schwierig gestalten.

Der Gemeinderat entscheidet sich dazu, die Freimengen unangetastet zu lassen und zusätzlich die Möglichkeit eines Zählereinbaus anzubieten. Auch die vereinbarten Umrechnungsgrößen für GVE bleiben unverändert bestehen. Mit diesen Veränderungen wurde die früher bestehende Verordnung in eine richtige Form gegossen.

#### **Beschluss:**

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Kanalbenutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz- und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen werden 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der erste Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Kanalgebührenordnung oder nach einer früheren Kanalgebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,50 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.600,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 ff sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup>. Die Kanalgebühr beträgt 2,60 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Als Bereitstellungsgebühr (Mindestgebühr) wird für jedes angeschlossene Grundstück jährlich jedenfalls 100 m<sup>3</sup> vorgeschrieben. Diese Bereitstellungsgebühr wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so werden diese 100 m<sup>3</sup> im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(4) Für viehhaltende Landwirte, welche einen Teil der Abwässer nicht in die Kanalanlage, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage einbringen, werden auf der Grundlage der jeweils letzten Viehzählung je Großvieheinheit (GVE) 15m<sup>3</sup> als Freimenge in Anrechnung gebracht, darüber hinaus können sich die Landwirte für einen freiwilligen Zählereinbau entscheiden. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE	Masttiere	0,70 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE	Eber u. Zuchtsäue	0,45 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE	Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Kälber	0,20 GVE	Ferkel	0,02 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE	Schafe, Ziegen	0,10 GVE
Jungpferde u. Fohlen	0,50 GVE		

(5) Für jeden Anschlussnehmer sind 15 m<sup>3</sup> zum Zwecke der Gartenbewässerung frei.

Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so wird die Gartenbewässerung im Anschlussjahr aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(6) Wird ein Anschlussnehmer durch eine private Wasserleitung versorgt oder ist er an eine Wassergenossenschaft angeschlossen, so kommt die Freimenge von 15 m<sup>3</sup> nur dann zum Tragen, wenn der gesamte Wasserbezug über einen Wasserzähler abgegeben wird und vor diesem Wasserzähler keine Wasserentnahme, auch nicht außerhalb der baulichen Anlage, erfolgt. Hierüber ist vom Anschlusswerber eine schriftliche Erklärung abzugeben.

(7) Wenn kein Wasserzähler eingebaut ist, wird für die Grundstücke, die durch eine private Wasserleitung versorgt werden oder an einer Wassergenossenschaftsleitung angeschlossen sind, eine jährliche Pauschale verrechnet.

Sie beträgt:

- |                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| a) für die 1. Person       | 100 m <sup>3</sup> |
| b) für jede weitere Person | 60 m <sup>3</sup>  |

Sind im Anschlussjahr die Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr gegeben, so wird die unter lit. a) und b) festgesetzte Pauschale aliquot berechnet (angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet).

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

## § 5

### Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Ellbögen vom 04.06.2009 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

**3.4. Wasserleitungsgebührenordnung**

Bgm. Kiechl berichtet, dass auch die Wasserleitungsgebührenordnung geändert werden sollte und stellt den Vorschlag vor. Die Gebührenhöhe bleibt dabei unverändert.

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 16.11.2023 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

**§ 1**  
**Wasserbenutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Ellbögen erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als Wassergebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**  
**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden Stallungen und Tenne, sowie Holz- und Geräteschuppen, welche ausschließlich für die Unterbringung von Holz und landwirtschaftlichen Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen, nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Ebenso ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Holz- und Geräteschuppen, die ausschließlich für die Unterbringung von Holz und Arbeitsgeräten dienen und keinen Kanal- und Wasseranschluss aufweisen.

(3) Wurden Gebäude vor dem Jahre 1900 errichtet, so sind 10 % der Baumasse in Abzug zu bringen.

(4) Bei den Garagen sind 50 % des umbauten Raumes (Garagenkubatur) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(5) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht insofern, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Der 1. Satz gilt nur, wenn die frühere Bemessungsgrundlage bereits einmal Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Wassergebührenordnung oder nach einer früheren Wassergebührenordnung war.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Die Mindestanschlussgebühr wird mit 1.200,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

(8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(9) Bei der Anschlussgebühr für unverbaute Grundstücke gilt § 2 Abs. 8 sinngemäß. Für unverbaute Grundstücke beträgt die Anschlussgebühr 600,00 Euro inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verbauung wird dieser Betrag von der zu erhebenden Anschlussgebühr abgezogen.

### **§ 3 Zählergebühr**

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Anschaffungskosten und der Kosten für die Eichung der Wasserzähler eine Zählergebühr.

(2) Die Zählergebühr beträgt für jeden eingebauten Wasserzähler je Kalenderjahr 9,00 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Zählermontage, wobei jedes angefangene Jahr für ein volles Jahr zählt.

(4) Die Zählergebühr wird im 4. Quartal eines jeden Jahres vorgeschrieben.

#### **§ 4**

#### **Wassergebühr**

(1) Die Wassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr zusammen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m<sup>3</sup>. Die Wassergebühr beträgt 1,17 Euro inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.

(3) Als Grundgebühr wird für jedes angeschlossene Grundstück jedenfalls 100 m<sup>3</sup> vorgeschrieben.

(4) Die Bauwassergebühr wird vom Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Hauses mit jährlich 100m<sup>3</sup> inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.

(5) Erfolgt der Anschluss während des Jahres, so erfolgt eine aliquotierte Berechnung. (Angefangene Monate werden als ganze Monate berechnet.)

(6) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(7) Die Wassergebühr und die Bauwassergebühr werden vierteljährlich vorgeschrieben.

#### **§ 5**

#### **Landwirtschaftstarif**

Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden je Großvieheinheit 15 m<sup>3</sup> des Jahresverbrauchs mit 50 % der festgesetzten Wassergebühr je m<sup>3</sup> berechnet. Für die Umrechnung auf GVE wird folgender Schlüssel festgelegt:

Kühe, Pferde über 3 Jahre	1,20 GVE
Jungvieh über 2 Jahre (Kalbinnen)	1,00 GVE
Jungvieh 1 - 2 Jahre	0,70 GVE
Kälber	0,20 GVE
Zuchtstiere	1,40 GVE
Maststiere	0,70 GVE
Jungpferde und Fohlen	0,50 GVE
Eber und Zuchtsäue	0,45 GVE
Mastschweine, Läufer	0,12 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Schafe und Ziegen	0,10 GVE

#### **§ 6**

#### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 ff sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Ellbögen, vom 14.12.2006 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

#### **4. Beschlussfassung der Gemeindesteuern,-gebühren und -abgaben 2024**

Bgm. Kiechl gibt bekannt, dass dies der aktuelle Stand der Gebühren ist, bis auf jene, die zuvor in eine neue Verordnung gegossen wurden.

#### **Beschluss:**

Bei den Kanal- und Wassergebühren ist es so, dass die Gebührenhöhe gleich bleibt. Bei der Verordnung über die Erschließungskosten und der Waldumlage wurde die Höhe der Gebühren geändert.



Abgabenart	Gemeinderats- beschluss	Kundmachung von bis	Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)
Grundsteuer A			500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B			500 v. H. d. Messbetrages
Breitband Anschlussgebühr			150,00 Euro/Haushalt
Hundesteuer			Hundemarke: 4 Euro 1. Hund/Jahr: 40 Euro 2. Hund/Jahr: 60 Euro Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen gem. Hundesteuerverordnung
<b>Erschließungsbeitrag nach dem Tiroler VerkehrsaufschlieBungs-abgabengesetz,</b>	<b>16.11.2023</b>		<b>2,4664 v.H.</b> des nach nebenstehender VO für die Gemeinde Ellbögen festgesetzten Erschließungskostenfaktors in Höhe von <b>165 Euro</b> ergibt <b>4,07</b> Euro je Bemessungsgrundlage
Parkabgabe	25.01.2022		Bis 2 Stunden 2 Euro Bis 6 Stunden (1/2 Tag) 3 Euro Bis 12 Stunden (1 Tag) 4 Euro Bis 24 Stunden (2 Tage) 5 Euro Bis 36 Stunden (3 Tage) 6 Euro Bis 48 Stunden (4 Tage) 7 Euro Bis 60 Stunden (5 Tage) 8 Euro Bis 72 Stunden (6 Tage) 9 Euro Bis 84 Stunden (7 Tage) 10 Euro Bis 96 Stunden (8 Tage) 11 Euro Bis 108 Stunden (9 Tage) 12 Euro Bis 120 Stunden (10 Tage) 13 Euro

Abgabenart	Gemeinderats- beschluss	Kundmachung von bis	Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)
Freizeitwohnsitzabgabe	9.11.2022	10.11.22 – 25.11.22	bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 197,50 Euro von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 395,00 Euro, von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 575,00 Euro, von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 820,00 Euro, von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.145,00 Euro, von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.475,00 Euro, von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.795,00 Euro fest.
Leerstandsabgabe	09.11.2022	10.11.22 – 25.11.22	bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 17,50 Euro, von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 35,00 Euro, von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 50,00 Euro, von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 72,50 Euro, von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 97,50 Euro, von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 125,00 Euro, von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit 152,50 Euro fest.
Wasserbenützungsgeld	<b>16.11.2023</b>		Zählermiete 9 Euro <b>1,17</b> Euro/m <sup>3</sup> Wasserverbrauch mind. 100 m <sup>3</sup> Ableseperiode 23/24
Wasseranschlussgebühr	<b>16.11.2023</b>		1 Euro/m <sup>3</sup> d. BM mind. 1.200 Euro Pauschale Unverbaute Grundstücke 600 Euro
Kanalbenützungsgeld	<b>16.11.2023</b>		<b>2,60</b> Euro/m <sup>3</sup> Wasserverbrauch mind. 100 m <sup>3</sup> ab Ableseperiode 23/24 ohne Wasserzähler: 1. Person Betrag für 100 m <sup>3</sup> ( <b>260</b> Euro) Jede weitere Person 60 m <sup>3</sup>
Kanalanschlussgebühr	<b>16.11.2023</b>		ABA IBK <b>6,50</b> Euro je m <sup>3</sup> umb. Raum mind. 1.600 Euro
Oberflächenkanal			3,20 Euro/m <sup>2</sup> verbaute und befestigten Grundfläche als Bemessungsgrundlage

Abgabenart	Gemeinderats- beschluss	Kundmachung von-bis	Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)
Waldumlage	16.11.2023		Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze
Abfallgebühren			<p>Je Mehrpersonenhaushalt 30 Euro/Jahr  Je Einzelpersonenhaushalt 15 Euro/Jahr  Je Gewerbebetrieb 30 Euro/Jahr  Je Gewerbebetrieb geringes Abfallaufkommen lt. VO 15 Euro/Jahr  Je Zweitwohnsitz 30 Euro/Jahr  Biosäcke/Rolle 8 Euro  Müllsackgebühr 3,50 Euro/Sack  Biomüllkübel: 9 Euro/Kübel  Mindestabnahmemengen:  Restmüll:  Ab Dreipersonen HH 10 Säcke/Jahr  Zweitwohnsitz 10 Säcke/Jahr  Ein und Zweipersonenhaushalt 5 Säcke/Jahr  Gewerbebetrieb 10 Säcke/Jahr bzw.  mit geringem Aufkommen keine Säcke lt. VO  Biomüll (außer Eigenkompostierer):  Einzelpersonenhaushalt 1 Rolle  Zweipersonenhaushalt 2 Rollen  Mehrpersonenhaushalt 3 Rollen  Sperrmüll:  300 Euro/Tonne  Bauschutt:  Bauschuttkübel 20 Liter 1 Euro  Mörtelkasten 60 Liter 3 Euro  Schubkarren 90 Liter 4,50 Euro  Altreifen:  PKW-Reifen ohne Felge 3 Euro  PKW-Reifen mit Felge 5,40 Euro  Motorrad- und Mopedreifen 3 Euro  Gelbe Säcke:  Nach Verbrauch des Kontingents pro Rolle gelbe Säcke 1 Euro  Bürgerkarte bei Verlust, Beschädigung, Zweitausstellung u. dgl.: 10 Euro</p>

Abgabenart	Gemeinderats- beschluss	Kundmachung von-bis	Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)
Friedhofsbenützungsgebühren			Laufende Gebühr/Jahr 12 Euro je Grab und je Urnennische Erstbelegung Urnengrab 150 Euro zuzüglich Kosten für Platte und Laterne Erstbelegung Grab 72,70 Euro
Kommunalsteuer			1.000 v.H.d. Messbetrages = 3. V. H. d. Lohnsumme
Kindergartentaxi	11.08.2022		Selbstbehalt einfach Fahrt 20 Euro/Monat Selbstbehalt Hin- u. Rückfahrt 40 Euro/Monat
Kehrbuch			1,80 Euro
Kopien			A4 0,20 Euro A3 0,40 Euro A4 Vereine 0,07 Euro A3 Vereine 0,14 Euro Kopie Postwurfsendung für Vereine 35 Euro mit Papier Kopie für Postwurfsendung Vereine 25 Euro ohne Papier (derzeit 496 Stk)
Dorfbücher			Einzelpreis 20,00 Euro Set bestehend aus 2 Büchern 38,00 Euro Set bestehend aus 3 Büchern 56 Euro

Grün Beschlussfassung 16.11.2023  
Blau Barbezahlung über Handkasse

Tarife Kinderbetreuungseinrichtungen  
GRS 23.03.2023  
wirksam ab 01.09.2023

Beiträge pro Monat für das Kindergartenjahr (parallel zum Schuljahr – 10x im Jahr)

Zeiten	Kinderkrippe 1 – 3 Jährige	Alle Kinder, die bis zum 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben		Alle Kinder, die bis zum 1. September das 4. Lebensjahr vollendet haben	Alle Kinder, die bis zum 1. September das 5. Lebensjahr vollendet haben	Schulkinder	Anmerkungen
		5 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche				
<b>07:00 – 13:00 Grundtarif</b>	€ 90,- Kind/Monat – 2 Tage/Woche € 135,- Kind/Monat – 3 Tage/Woche € 180,- Kind/Monat – 4 Tage/Woche € 225,- Kind/Monat – 5 Tage/Woche	€ 90,-	€ 55,-	€ 45,-	-		Anmeldung für das Kindergartenjahr
<b>13:00 – 14:00 bzw. Schulende bis 14:00</b>	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,- (Schulende bis 14:00)	Wochentag muss fixiert werden
<b>07:00 – 08:00 für Schulkinder</b>						Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Wochentag muss fixiert werden
<b>Mittagessen</b>	€ 5,-	€ 5,-				€ 5,50	

#### Ferienregelung

Die Kinderkrippe, der Kindergarten und die Betreuung für die Schulkinder öffnet in den Ferien im gleichen Umfang wie während des Kindergartenjahres (für die Schulkinder bereits in der Früh).  
In der ersten Woche in den Weihnachtsferien und in den letzten beiden Wochen in den Sommerferien bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Zeiten	Beitrag pro Tag in den Ferien während des Kindergarten- und Schuljahres		Beitrag pro Tag in den Sommerferien	Anmerkungen
	Krippen- und Kindergartenkinder	Schulkinder		
<b>07:00 – 13:00</b>	€ 5,-	€ 12,-	€ 12,-	für Kinderkrippen- Kindergarten- und Schulkinder
<b>07:00 – 14:00</b>	€ 7,-	€ 15,-	€ 15,-	

- Von September bis Juni werden die Kinderkrippenkinder auch in den Ferien in der Krippe betreut. Im Sommer ist eine Zusammenführung mit den Kindergartenkindern möglich.
- Die Ferienanmeldung erfolgt für die Herbst- und Weihnachtsferien im September, für die Semester- und Osterferien im Jänner und für die Sommerferien im April.

#### Allgemeine Anmerkungen:

- Für alle Betreuungszeiträume muss eine Mindestanzahl von 5 Kindern erreicht werden.
- Wir behalten uns vor, Einrichtungen bzw. Gruppen zusammenzuführen.
- Die Kosten beziehen sich auf die Anmeldung und werden, auch wenn sie nicht konsumiert wurden, berechnet.
  - Wenn drei Kinder einer Familie die Kinderkrippe oder/und den Kindergarten gleichzeitig besuchen, kann der dritte Grundtarif um 50% reduziert werden.
  - Wenn Kinder länger als bis 13.00 Uhr in der Einrichtung bleiben, müssen sie ein Mittagessen konsumieren.
  - Die Abrechnung für Kindergarten- und Schulkinder erfolgt vierteljährlich, die Kinderkrippe wird weiterhin alle 2 Monate abgerechnet.

Der Bürgermeister  
Kiechl Walter MSc

An der Amtstafel kundgemacht am:  
Von der Amtstafel abgenommen am:

Abstimmungsergebnis:      einstimmig

## 5. Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal

### 5.1. Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal

Bgm. Kiechl teilt mit, dass eine Beschlussfassung der Vereinbarung und Satzung auch bezüglich der Potytechnischen Schule auf Grund der Gemeindefusionierung in die Gemeinde Matrei am Brenner erforderlich ist, wie schon bei den anderen Verbänden, wie zB dem Hauptschulverband.

**Beschluss:**

**VEREINBARUNG**  
über die Bildung des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und  
Allgemeine Sonderschule Wipptal

Artikel I

1. Die Gemeinden Steinach am Brenner, Ellbögen, Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Navis, Oberberg am Brenner, Schmirn, Trins und Vals, schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 162/2022, zusammen.
2. Die Aufgabe des Verbandes ist die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Polytechnischen Schule und der Allgemeinen Sonderschule Wipptal in Steinach am Brenner.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in der Gemeinde Trins, 6152 Trins 36.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.  
Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Lehrgang und Allgemeine Sonderschule Wipptal, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.03.1989, Zl. 1b-6157/14-1989, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

**5.2. Beschlussfassung der Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnischer  
Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal**

Bgm. Kiechl teilt mit, dass eine Beschlussfassung der Vereinbarung und Satzung auch bezüglich der Potytechnischen Schule auf Grund der Gemeindefusionierung in die Gemeinde Matrei am Brenner erforderlich ist, wie schon bei den anderen Verbänden, wie zB dem Hauptschulverband.

## Beschluss:

### Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnischer Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal

#### § 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

#### § 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeisterinnen der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeisterinnen oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO.
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss
- d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs.3 TGO zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen
- f) die Wahl des Überprüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder nach § 138

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem

Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
- b) der Vorsitz der Verbandsversammlung
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

#### § 4

##### Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

#### § 5

##### Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Trins einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

#### § 6

##### Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen des Gemeindeverbandes sind, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung LGBl. Nr. 55/2022, aufzuteilen.

(3)

a) Gebietskörperschaften, welche dem Gemeindeverband nicht angehören, haben an den Gemeindeverband Polytechnische Schule Betriebsbeiträge zu entrichten. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln.

b) Gebietskörperschaften, welche dem Gemeindeverband nicht angehören, haben an die Allgemeine Sonderschule Wipptal Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge zu entrichten. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln

(4) Die Höhe der Betriebsbeiträge in der Polytechnischen Schule ist nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres zu ermitteln. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Ermittlung der Betriebsbeiträge hat in der Weise zu erfolgen, dass die Zahl der Schüler, die die Schule am 01. Oktober des vorangegangenen Jahres (Stichtag) besucht haben, und für die die betreffende Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, mit der Kopfquote vervielfacht wird. Die Kopfquote ist durch Teilung des verbleibenden Betriebsaufwandes des abgelaufenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die Schule besucht haben, zu ermitteln.

(5) Die Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge für die Allgemeine Sonderschule Wipptal wird auf die verbandangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen nach der Volkszählung 2021 aufgeteilt. Ab dem Jahr 2023 wird jeweils mit 31.10. (Stichtag) des vorangegangenen Jahres die Einwohnerzahlen ermittelt und entsprechend angepasst.

## § 7

### Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

## § 8

#### Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 6 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beauftragten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

#### § 9

##### Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 6 dieser Satzung beigetragen haben.

#### § 10

##### Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 dieser Satzung.

#### § 11

##### Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGi.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBI. Nr. 62/2022 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

#### § 12

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

#### § 13

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Polytechnische Schule und Allgemeine Sonderschule Wipptal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.



## 6. Vergabe Sandfang Recyclinghof

Bgm Kiechl berichtet über den Sachverhalt. GR Reichegger erkundigt sich, ob das Becken durch den Einbau des Sandfanges öfter geleert werden muss. Bgm. Kiechl antwortet, dass dies der Fall sei, aber das Becken auch öfter zu reinigen sei. GR Hölzl erkundigt sich, ob das Becken zurzeit sauber ist, was lt. Bgm. Kiechl der Fall sei. Ersatzmitglied Deutsch erkundigt sich, ob der Sandfang überhaupt etwas bringt, da das Wasser ja zuerst absinken muss. Der Raum weist eine Größe von 6 x 4 m auf. Eine Alternative dazu wäre ein Saugtanker, welcher aber pro Stunde abgerechnet wird. Bgm. Kiechl ist von dieser Variante überzeugt, da er der Meinung ist, dass der ärgste „Dreck“ durch den Sandfang zurückgehalten wird, der feine Sand jedoch vom Wasser mitgenommen wird. Man muss sich immer vor Augen führen, dass sehr viel Wasser bei einem Hochwasserereignis eingebracht wird.

### **Beschluss:**

Die Vergabe für den Sandfang im Recyclinghof wird an die Firma Graßmair zum Angebotspreis von € 3.576,00 inklusive 20 % USt. vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 7. Beschlussfassung Vertrag bezüglich Verkauf Fläche für Erweiterung "Wegmannhütte"

Bgm. Kiechl teilt mit, dass am 21.07.2022 ein Grundsatzbeschluss gefasst wurde, der lautet, dass für eine noch zu vermessende Fläche im Ausmaß von ca. 600 m<sup>2</sup> bis 800 m<sup>2</sup>, ein Kaufpreis von € 2,00 pro m<sup>2</sup> vereinbart wird. Nun wurde die Fläche vermessen, dabei ergab sich ein konkreteres Flächenausmaß von 856 m<sup>2</sup>.

### **Beschluss:**

Der Vertragsentwurf über die Wegmannhütte wird beschlossen und zur Kenntnis genommen.

Der Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 686/1 im Ausmaß von 856 m<sup>2</sup> zum Preis von € 2,00 / m<sup>2</sup> an Herrn Johann Nagiller wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 8. Anfrage für leerstehende Räumlichkeiten im Amtsgebäude

Bgm. Kiechl teilt mit, dass vom Obmann der Enzianbühne ein Ansuchen eingelangt ist, und die Räumlichkeiten der alten Kinderkrippe von Mitte November 2023 bis Mitte April 2024 zu pachten. Dieser Raum ist besonders geeignet, da er über einen eigenen Heizkreis verfügt.

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass geplant war, dass man sich anlässlich der Obmännersitzung klar wird, was man mit den Räumlichkeiten macht. GR Miller hat auch schon für den Familienverband um diesen Raum angesucht. Davor war der Familienverband im Alten Schulhaus untergebracht, bevor der Raum benötigt wurde. Bgm. Kiechl ist der Meinung, dass alle „Kinderangelegenheiten“ im Bildungscampus ihren Platz finden sollten.

Laut Bgm.-Stv. Gschirr soll es für alle Vereine ein faires Platzangebot geben. Ersatzmitglied Tanzer erkundigt sich nach den weiteren Räumlichkeiten. Bgm. Kiechl betont, dass zurzeit gesichert ist, dass nichts abfriert. GR Hölzl, sieht es auch so, dass man jedem die gleiche Chance auf einen Platz geben muss.

Es soll eine Obleutesitzung stattfinden, in der der jeweilige Platzbedarf des Vereins erläutert wird. GR Weihrauter findet es auch nicht fair, dass ein Raum vorab vergeben wird. Derselben Meinung ist Ersatzmitglied Bleicher.

Bgm.-Stv. Gschirr kann unter der Bedingung zustimmen, dass die Vergabe nur bis Mitte April erfolgt und der Raum dann wieder komplett geräumt retourniert wird und dass es bezüglich einer Ausarbeitung für das Gesamtgebäude einer Obleutesitzung bedarf.

### **Beschluss:**

Die Räumlichkeiten der Kinderkrippe werden von Mitte November 2023 bis Mitte April 2024 für den Pauschalbetrag von € 250,00 an den Theaterverein Enzianbühne Ellbögen verpachtet.

Abstimmungsergebnis:           9 JA-Stimmen  
   3 NEIN-Stimmen (GR Simon Weihrauter, GR Peter Hölzl,  
   Ersatzmitglied Julia Bleicher)  
   Eine Stimmenhaltung (Christoph Völlenklee)

## 9. Sonderrücklagen

### 9.1. Sonderrücklage Feuerwehr

Bgm. Kiechl berichtet, dass die Rücklage für die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges dient.

### **Beschluss:**

Es wird eine Sonderrücklage von € 40.000,00 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **9.2. Sonderrücklage Figurprojekt**

Bgm. Kiechl teilt mit, dass ebenso eine Sonderrücklage von € 65.000,00 für die Ausführung des Landesstraßenprojektes im Bereich „Figur“ gebildet werden sollte.

### **Beschluss:**

Es wird eine Sonderrücklage in der Höhe von € 65.000,00 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Hölzl teilt mit, dass er Herrn Ing. Franz Niederkofler getroffen hat und dieser berichtet hat, dass das Projekt nächstes Jahr seitens des Landes Tirol schon ausgeführt wird. Die Gemeinde Ellbögen sollte ein Schreiben verfassen, um zu informieren, dass die finanziellen Mittel bereitgehalten werden können. Bgm. Kiechl informiert, dass die Umfahrung (Baubegleitweg Oberellbögen) nur mehr nächstes Jahr besteht. Er hat dies daher dem Land mitgeteilt und auch klargestellt, dass wenn der Bau nächstes Jahr nicht erfolgt, dass danach ein Baubeginn nicht mehr erreicht werden kann. GR Hölzl ersucht, ein Schreiben an das Land Tirol zu verfassen.

In diesem Zusammenhang erfolgt ein Informationsaustausch bezüglich der weiteren Bauarbeiten zum Oberellbögener Weg und bezüglich der Reparatur des Weges Obiger auf Grund eines Katastrophenschadens. Hier wurde die Baustelle komplett abgebaut. Die Anrainer bekamen bei Anfrage keine Antwort. Bgm. Kiechl berichtet jedoch, dass ihm zugesagt wurde, dass die Baustelle heuer noch weitergeführt wird.

## **10. Sportplatz Patsch**

### **10.1. Mittragung Kostenanteil Lautsprecheranlage**

Bgm. Kiechl teilt mit, dass bei der Sportanlage Patsch eine Ehrung stattgefunden hat, und dabei festgestellt wurde, dass die Lautsprecheranlage nicht in Ordnung war, da man kein einziges Wort verstehen konnte. Es wurde zwischen den Bürgermeisterinnen ein OK gegeben, dass eine neue Lautsprecheranlage installiert werden könne. Bgm.-Stv. Gschirr und GR Wehrauer äußern sich dahingehend, dass beide der Meinung sind, dass dies zuerst in den

entsprechenden Gremien abzustimmen und dann erst durchzuführen ist. Das war hier nicht der Fall.

**Beschluss:**

Die Mittragung des Gemeindeanteils in der Höhe von € 2.000,00 für die Lautsprecheranlage beim Sportplatz Patsch wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:       9 JA-Stimmen  
                                  1 NEIN-Stimme (GR Reichegger)  
                                  3 Stimmenthaltungen (GR Wehrauer, GR Auer, Ersatzmitglied  
                                  Julia Bleicher)

**10.2. Mittragung Kostenanteil Defibrillator**

Bgm. Kiechl teilt mit, dass ein Defibrillator für den Sportplatz angeschafft wurde. Der Gemeindeanteil beträgt € 700,00. Es wird mitgeteilt, dass es grundsätzlich positiv gesehen wird, wenn in Sportstätten ein Defibrillator existiert. Die Vorgangsweise wird jedoch nicht als in Ordnung befunden.

**Beschluss:**

Die Mittragung des Gemeindeanteils in der Höhe von € 700,00 für die Anschaffung eines Defibrillators beim Sportplatz Patsch wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:       für die Anschaffung 2 JA-Stimmen (Bgm. Walter Kiechl, GR  
                                  Christoph Völlenklee)  
                                  Dagegen 11 NEIN-Stimmen.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass in Ellbögen für das nächste Jahr ein Defibrillator ins Budget genommen werden soll. Auch budgetiert sollen die Wartung, Kurse für die Bedienung sowie die Batterien.

**11. Pachtvertrag Friseurgeschäft St. Peter**

**Beschluss:**

Der Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter wird um ein Jahr verlängert. Der Mietzins beträgt nach der Indexanpassung € 329,15 inkl. USt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Gemeindeamt - Einbau Heizung in einem Büro**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Das hintere Büro des Gemeindeamtes hängt heizungstechnisch bei den alten Schulräumen. Da die Temperatur der Schulräume nun abgesenkt wird, muss man sich um die Heizung des Büros auf andere Weise kümmern. Zunächst wurde die Firma LUKSTA zur Legung eines Angebotes für eine Elektroheizung gebeten. Die Idee das Büro an den Kreis des Gemeindesaales bei der Hackschnitzelheizung zu hängen, erscheint jedoch nachhaltiger und im Betrieb günstiger.

**Beschluss:**

Der Einbau der Heizungsanlage für das Büro im Gemeindeamt über die Firma Riedle zum Angebotspreis von € 2.667,96 inkl. USt. wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Besprechung Voranschlag 2024**

Bgm. Kiechl berichtet, dass der Voranschlag für das nächste Jahr gemacht werden muss. Er bittet die Gemeinderäte um schriftliche Mitteilung bis Mitte Dezember per E-Mail, was von ihrer Seite aus wichtig wäre, um dies ins Budget zu geben. Wie in der heutigen Sitzung besprochen, wird ein Defibrillator im Foyer einbezogen. Ebenfalls sollte nächste Jahr die Jungbürgerfeier durchgeführt werden. Insgesamt wird sich die Budgetgestaltung schwierig erweisen, da er die Information bekommen hat, dass die Ertragsanteile sinken werden.

**14. Bericht der Ausschüsse**

Bgm. Kiechl berichtet über die Edelweißhütte, deren Pächter verstorben ist. Der Vertrag läuft am 30.04.2025 aus. Von Gesetzes wegen tritt die Frau des Verstorbenen als Universalerbin in das Pachtverhältnis ein.

## **15. Gemeindegutsagrargemeinschaft Eilbögen**

### **15.1. Bericht des Substanzverwalters**

Substanzverwalter Ribis teilt mit, dass im Bereich „Schoberiss“ der Schlag eingezäunt werden muss. Das Material wurde beim Lagerhaus gekauft. Das Zäunen ist vor dem Schneefall nicht mehr gelungen, wird aber durchgeführt, sobald es die Witterung zulässt. Der Zaun wird mit Eisenstangen und einem Maschendrahtzaun von 2,2 m Höhe gemacht. Es war auch einmal angedacht, dass eine Bepflückung ausgereicht hätte. Wäre dies jedoch nicht der Fall gewesen, hätte die Arbeit doppelt gemacht werden müssen.

In der Ochsenalm finden gerade die Fliesenlegerarbeiten statt. Das „Winterfestmachen“ fand dieses Jahr doch wieder wie früher statt.

Substanzverwalter Ribis macht darauf aufmerksam, dass der Parkplatz im Bereich der „Tschaksiedlung“ nur mehr eine Deponie ist. Der Substanzverwalter und der Bürgermeister vereinbaren am Tag nach der Gemeinderatssitzung einen Ortsaugenschein vorzunehmen.

### **15.2. Subvention Schafzuchtverein**

#### **Beschluss:**

Die Subvention in der Höhe von € 3.500,00 für die Behirtung wird für den Schafzuchtverein gewährt.

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

GR Hölzl merkt an, dass das Zäunen bei ihnen weggefallen ist, weil das der Hirte macht.

## **16. Vertragsverlängerung Bankomat**

#### **Beschluss:**

Die Vertragsverlängerung für den Bankomaten erfolgt für ein weiteres Jahr zu den gleichen Bedingungen, nämlich zu den Kosten von € 3.600,00 pro Jahr.

Abstimmungsergebnis:        einstimmig

## **17. Tierzuchtförderung**

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den im Voranschlag 2023 vorgesehenen Betrag in Höhe von € 10.000,00 abzüglich der Kosten für die AMA Ohrmarken (lt. GR –Beschluss vom 21.06.2023) in der Höhe lt. Rechnungslegung der AMA (€ 815,70) , der Subvention für den Schafverein in Höhe von € 503,00 (GRS), sowie bei Bedarf der Tierzuchtförderung für Eber in Höhe von € 109,00 auf alle deckungsfähigen Rinder über 2 Jahre nach dem Ergebnis der letzten Viehzählung aufzuteilen und auszubezahlen. Weiters sind deckungsfähige Stuten mit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **18. Subventionen**

### **18.1. Schützengilde Ellbögen**

#### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für die Schützengilde Ellbögen in der Höhe von € 1.000,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **18.2. Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung**

#### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für den Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **18.3. Kirchenchor Ellbögen**

#### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für den Kirchenchor Ellbögen in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **18.4. Bundesmusikkapelle Ellbögen**

##### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für die Bundesmusikkapelle Ellbögen in der Höhe von € 5.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **18.5. Berglerverein Ellbögen**

##### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für den Berglerverein in der Höhe von € 600,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **18.6. Sportverein Ellbögen**

##### **Beschluss:**

Die jährliche, budgetierte Subvention für den Sportverein Ellbögen in der Höhe von € 1.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **19. Genehmigung der Niederschriften vom 05.10.2023**

Der Änderungswunsch von GR Miller wird eingearbeitet.

##### **Beschluss:**



Die Niederschriften vom 05.10.2023 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Kiechl schlägt vor, dass der TOP Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

**Beschluss:**

TOP 20 Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. Personalangelegenheiten:**

**20.1. Klimaticket Tirol**

**20.2. Ansuchen um Gewährung einer Erschwerniszulage**

**Beschluss:**

Das Ansuchen auf Gewährung einer Erschwerniszulage wird abgelehnt.

**20.3. Kindergarten-Assistentin Ansuchen um Kostenübernahme für  
"Grundlehrgang Reggio-Pädagogik"**

**Beschluss:**

Die Kurskosten für den Grundlehrgang Reggio-Pädagogik in der Höhe von € 1.020,00 werden übernommen.

**20.4. Antrag einer Assistentin auf Änderung des Dienstverhältnisses in  
Pädagogin**

**Beschluss:**

Das Ansuchen um Umreihung einer Assistentin als Pädagogin wird abgelehnt.

## **20.5. Änderung Dienstverträge von zwei Reinigungskräften**

### **Beschluss:**

Die Änderungen von Dienstverträgen von zwei Reinigungskräften werden beschlossen.

## **21. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

### **VVT:**

Bgm. Kiechl berichtet, dass auf Grund der Besprechung bei der letzten Gemeinderatssitzung eine Beschwerde an den VVT verfasst wurde. Die Antwort des VVT wird vollinhaltlich verlesen.

### **Haltestelle Bereich „Walz“:**

Bgm.-Stv. Gschirr berichtet darüber, dass auf Grund der vielen Kinder in dieser Gegend eine Haltestelle von Vorteil wäre. Bgm.-Stv. Gschirr hat daher beim VVT angefragt, ob in diesem Bereich eine Haltestelle errichtet wird. Diese Anfrage wurde seitens der BH abgelehnt. Es ist aber ein großes Sicherheitsrisiko für die Kinder, wenn diese bis zur nächsten Haltestelle laufen müssen. Man könnte sich mit dem ansässigen Taxiunternehmer in Verbindung setzen. Während der Diskussion im Gemeinderat bietet Bgm.-Stv. Gschirr an, dass die Kinder auch bei ihm über das Feld gehen können. Bgm. Kiechl dankt für dieses gute Angebot, das sicher gerne angenommen wird.

GR Hölzl erkundigt sich, warum damals die Haltestelle im Mühlthal akzeptiert wurde. Bgm. Kiechl erklärt, dass diese zwar damals als Bedarfshaltestelle eingereicht wurde, dass es aber nur die Möglichkeit einer Haltestelle oder keiner Haltestelle gibt. Daher gibt es nun zwei offizielle Haltestellen hintereinander.

### **Ganzjähriges Durchfahrtsverbot – L 38:**

Bgm. Kiechl berichtet, dass seitens der Gemeinde Ellbögen bezüglich eines ganzjährigen Durchfahrtsverbotes auf der L 38, wie in den Sommermonaten verordnet, angefragt wurde. Es wurde jedoch mitgeteilt, dass die Chancen dafür als sehr gering erachtet werden.

#### Übersiedlung LWL:

GR Reichegger erkundigt sich, wie die Kostentragung aussieht, wenn der Glasfaseranschluss in eine andere Wohnung übersiedelt wird. Bgm. Kiechl erklärt, dass der Eigentümer für die Anschlussmöglichkeit der Wohnung zu sorgen hat und die Übersiedlung des Modems über den Provider erfolgt.

#### Aufarbeiten von Windwürfen:

Substanzverwalter Ribis berichtet, dass ursprünglich geplant war, dass die Gemeindearbeiter die Windwürfe aufräumen. Auf Grund der Arbeitslage funktionierte dies aber nicht wie gewünscht. Da es sich oft nur um einzelne Bäume handelt, ist dies für Firmen nicht interessant, daher sollte angeboten werden, dass Mitglieder diese Arbeit übernehmen können. Das Holz gehört dann dem Mitglied. Nach Zuweisung muss der Platz innerhalb von 14 Tagen aufgeräumt sein.

#### Beleuchtung Gemeindesaal:

Bgm.-Stv. Gschirr berichtet, dass der Austausch der Saalbeleuchtung nun erfolgt ist und das Ergebnis gefällt. Für den Theaterverein muss noch geschaut werden, ob die Beleuchtung ausreicht, oder noch nachgerüstet werden muss.

#### Asphaltierungsarbeiten:

Bgm. Kiechl informiert, dass die Asphaltierungsarbeiten beim Feuerwehrhaus diese Woche noch stattfinden werden. Im Bereich „Jager“ wird heuer nicht mehr asphaltiert, da Bgm. Kiechl in Erfahrung gebracht hat, dass die Fernleitungen in diesem Bereich nächstes Jahr weitergezogen werden sollen und daher eine jetzige Asphaltierung dann wieder geöffnet werden müsste, was zu vermeiden ist.

#### Einladung zum Adventsfest:

Bgm.-Stv. Gschirr gibt bekannt, dass am ersten Adventssonntag beim Pavillon ein Adventfest mit mehreren Verkaufsständen von 11 bis 17 Uhr einmalig stattfindet und alle herzlich eingeladen werden teilzunehmen.

Gemeindesaal – Akustik und Dämmung:

GR Reichegger erkundigt sich bezüglich der Akustikdämmung im Saal. Experten von Musik und Theater sagen, dass dies problematisch sei, da nicht zu viel gedämmt werden sollte. Ersatzmitglied Julia Bleicher teilt mit, dass teilweise, wenn der Saal voll besetzt ist, der Schall sogar verstärkt werden muss.

Seniorenweihnachtsfeier:

Nach Erinnerung durch GR Wehrauter teilt Bgm. Kiechl mit, dass die Seniorenweihnachtsfeier am 09.12.2023, stattfindet. Die Gemeinderäte werden gebeten bereits ab 13 Uhr anwesend zu sein. Die Dekoration muss heuer selbst organisiert werden. GR Auer und Bgm.-Stv. Gschirr entschuldigen sich. Am Freitag abends um 19 Uhr übernehmen GR Reichegger, GR Volgger und Bgm. Kiechl die Vorbereitungen. Der Gasthof Neuwirt übernimmt die Verpflegung und Bedienung. Die Einladungen wurden bereits verschickt.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Walter Kiechl, eh

Gemeinderat

Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, eh

Gemeinderat

GV Reinhard Ribis, eh

Die Schriftführerin:

Sonja Kogler, eh